



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 3. Juli 2017

Fachmitteilung Nr. 107: Die «Altersvorsorge 2020» betrifft alle – Information der Versicherten durch die Pensionskasse

Worum geht es?

Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» besteht aus zwei Teilen, die jedoch miteinander verknüpft sind. Wichtig zu wissen ist, dass die beiden Vorlagen nur gemeinsam in Kraft treten können. Es braucht also die Zustimmung zu beiden Teilen. Primäres Ziel dieser im Parlament beschlossenen Kompromissvorlage ist es, AHV und berufliche Vorsorge bis ca. 2030 (bis dann muss eine nächste Vorlage greifen) zu stabilisieren. Dabei soll das heutige Leistungsniveau insgesamt erhalten bleiben, und zwar sowohl für bestehende als auch für zukünftige Rentenbeziehende.

Teil 1: Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer soll in zwei Schritten um gesamthaft 0.6 Prozentpunkte erhöht werden. Per 1.1.2018 sollen die bereits heute für die IV anfallenden, aber aufgrund der auslaufenden Zusatzfinanzierung Ende 2017 freiwerdenden 0.3% MWSt in die AHV umgeleitet werden. Dieser erste Schritt ist somit nicht direkt spürbar: Der ordentliche MWSt- Satz bleibt bei 8%. Bei einem Nein dagegen entfallen diese 0.3% sofort, und der allgemeine MWSt-Satz müsste Ende 2017 auf 7.7% gesenkt werden - eine administrativ aufwändige und teure Übung. Per 1.1.2021 - nach erfolgter Harmonisierung des Referenzrücktrittsalters von Mann und Frau bei 65 Jahren - soll in einem zweiten Schritt die Mehrwertsteuer um weitere 0.3% erhöht werden. Der ordentliche Satz würde dann 8.3% betragen. Mit dieser Lösung kann die AHV bis 2030 stabilisiert und gesichert werden. Dieser Bundesbeschluss braucht zwingend die Zustimmung von Volk und Kantonen.

Teil 2: Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge

Im Rahmen dieses Bundesgesetzes werden insbesondere die AHV und die berufliche Vorsorge (BVG) revidiert. Zurzeit läuft eine Unterschriftensammlung von einzelnen Organisationen für ein Referendum gegen dieses Gesetz. Im Falle des erfolgreichen Referendums ist auch über das Gesetz abzustimmen. Beim Gesetz geht es vor allem um die folgenden Punkte:

- Einführung eines **gemeinsamen Referenzrentenalters 65 für Männer und Frauen**: Das heutige Frauenrentenalter 64 wird ab 1.1.2018 bis 1.1.2021 um jeweils drei Monate pro Jahr auf 65 Jahre erhöht. Dies gilt für die AHV und die Mindestvorsorge gemäss BVG.
- Neu eingeführt wird zudem die Möglichkeit des flexiblen Rentenbezugs zwischen Alter 62 und 70. Ebenfalls ermöglicht werden soll eine Teilpensionierung in beiden Säulen. In der beruflichen Vorsorge werden Pensions-kassen eine Vorpensionierung ab Alter 60 anbieten können, sofern ihr Rücktrittsalter nicht über 65 Jahren liegt.
- Der **BVG-Umwandlungssatz** wird von heute 6.8% über vier Jahre, d.h. ab 1.1.2019 bis 1.1.2022, schrittweise um 0.2 Prozentpunkte pro Jahr auf 6% gesenkt. Dies bedeutet, dass die BVG-Rente ohne weitere Massnahmen pro CHF 100'000 angespartem Alterskapital um rund 12% von CHF 6'800 auf CHF 6'000 sinken würde. Direkt betroffen sind nur die Versicherten mit reinen BVG- oder nur leicht überobligatorischen Vorsorgeplänen. Mit den nachfolgend erklärten Ausgleichsmassnahmen im BVG (Reduktion des Koordinationsabzuges, angepasste Altersgutschriftensätze und Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration) wird allerdings sichergestellt, dass das heutige Rentenniveau der Minimalvorsorge erhalten bleibt. Laufende Renten erfahren ebenfalls keine Anpassung.

***Ergänzung durch die SECUNDA:** Eine Senkung der Umwandlungssätze dient der längerfristigen Stabilisierung der Stiftung. Es geht aber auch darum, die Aktiven vor zusätzlichen finanziellen Belastungen (bspw. Sanierungsbeiträge, Null-Verzinsung etc.) zu schützen, die anfallen könnten, wenn eine Stiftung nicht genügend Erträge auf dem Anlagemarkt erwirtschaften kann, um die Pensionierungsverluste auszugleichen.*

Auch dem Stiftungsrat der SECUNDA wurde vom Pensionskassenexperten empfohlen, sich mit der Senkung der Umwandlungssätze zu befassen. Hierbei werden wir den Versichertenbestand und die Individualität unserer Stiftung berücksichtigen. Entsprechende Berechnungen werden derzeit durch unseren Pensionskassenexperten vorgenommen und im November 2017 dem Stiftungsrat zur Behandlung vorgelegt.

- Die heutigen BVG-Leistungen werden mit folgenden **Ausgleichsmassnahmen** sichergestellt:

- **Reduktion des Koordinationsabzuges**

Der Koordinationsabzug wird reduziert und beträgt neu 40% des AHV-Lohnes, mindestens jedoch CHF 14'100 und höchstens CHF 21'150. Dadurch steigt insbesondere der versicherte Lohn für tiefe und mittlere Einkommen (z.B. von Teilzeitbeschäftigten), was zu höheren Altersgutschriften führt und dadurch dem Erhalt des Rentenniveaus dient.

- **Erhöhte BVG-Altersgutschriftensätze**

Für die Altersgruppen zwischen 35 und 54 Jahren werden die Altersgutschriften leicht erhöht:
 25-34 Jahre: 7%, 35-44 Jahre: 11% (+1%), 45-54 Jahre: 16% (+1%), 55-65 Jahre: 18%.

➤ **Leistungsgarantie für die Übergangsgeneration**

Für die Übergangsgeneration, d.h. für alle Versicherten, die am 1.1.2019 mind. 45-jährig sind (Jahrgang 1974 und älter), sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen: Innerhalb des Obligatoriums wird mit Zuschusszahlungen über den Sicherheitsfonds sichergestellt, dass deren künftige Rente bei Erreichung des 65. Altersjahres trotz der Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes mind. der Rente entspricht, die sie mit dem heutigen BVG-Umwandlungssatz von 6.8% erhalten würden.

***Ergänzung durch die SECUNDA:** Auch die SECUNDA wird die Einhaltung dieser Massnahmen bei jedem Leistungsfall prüfen, damit die im BVG vorgesehene Rentengarantie gewährleistet wird.*

- Für **Neurentner mit Pensionierung ab 1.1.2018 werden die AHV-Renten** bei einer vollen Versicherungsdauer von 44 Jahren ab 1.1.2019 **um fix CHF 70 pro Monat erhöht**. Neu beträgt der **Plafond für die Ehepaarrente 155%** (statt 150%) der einfachen AHV-Altersrente, so dass das Maximum von CHF 3'525 auf CHF 3'751 steigt. Zuschlag und Plafond-Erhöhung werden durch Erhöhung der AHV-Lohnbeiträge um 0.3%-Punkte ab 2021 finanziert (Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je 0.15%).

Auswirkungen der Abstimmung

Ein **Ja zum Rentenkompromiss** führt dazu, dass

- ein gemeinsames Referenzrentenalter 65 für Mann und Frau festgelegt wird,
- ein flexibler Rentenbezug in Bezug auf Zeit und Umfang in erster und zweiter Säule ermöglicht wird,
- der BVG-Umwandlungssatz an die Realität angepasst wird und damit die heute oft bestehende Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglern reduziert wird,
- AHV und berufliche Vorsorge zu vertretbaren Mehrkosten bis ca. 2030 finanziell stabilisiert werden unter Beibehaltung des gesetzlichen Leistungsniveaus.

Ein **Nein zum Rentenkompromiss** würde

- die jährlichen AHV-Defizite weiter ansteigen lassen, da eine Zusatzfinanzierung fehlt,
- die Umverteilung im BVG von den Jüngeren zu den Rentenbeziehenden für die nächsten Jahre zementieren,
- schwierige politische Diskussionen über die Interpretation des Ergebnisses auslösen und schliesslich
- zu einem politisch langwierigen Seilziehen um sozialpolitisch mehrheitsfähige Lösungen führen.